

DOK  
311.01:311.09:312:330:  
352:401.011

---

**Zur Frage des Unfallversicherungsschutz bei Tätigkeiten, die aufgrund der Mitgliedschaft in einem Verein ausgeübt werden.**

§§ 2 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 1 Nr. 9, Abs. 2 S. 1, 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB VII

Urteil des LSG Rheinland-Pfalz vom 16.08.2022 – L 3 U 112/21 –  
Bestätigung des Urteils des SG Koblenz vom 20.04.2021 – S 15 U 259/19

Vom Ausgang des Revisionsverfahrens beim BSG – B 2 U 3/23 R – wird berichtet.

Der 1961 geborene Kläger begehrt die **Feststellung eines Unfalls vom 09.02.2019 im Rahmen einer Vereinstätigkeit als Arbeitsunfall** nach dem SGB VII.

Er war seinerzeit **Vorsitzender** („Stammesmeister“) **eines gemeinnützigen Pfadfinderstammes**. Gemäß der Satzung handelt es sich um einen **Ortsverband der gemeinnützigen europäischen Pfadfinderschaft** (kurz: EPG), dessen Vorstand der Kläger zu keinem Zeitpunkt angehörte. Laut der **Satzung der EPG bietet der Verein eine Heimat für unabhängig wertkonservative Jugendarbeit** und ist eine freiwillige unpolitische Erziehungsbewegung, die offen ist für alle Kinder, Jugendliche und Erwachsene ohne Unterschied von Herkunft, Rasse und Glaubensbekenntnis. Vereinszweck ist es, „zur positiven Entwicklung junger Menschen beizutragen“. **Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige jugendpflegerische Zwecke**. Der Vereinszweck des Stammes ist laut der Präambel der Vereinssatzung identisch mit dem der EPG und wird insbesondere verwirklicht durch vorwiegend wöchentlich stattfindende „Sippenstunden“ durch jährlich mehrmalig durchgeführte Lager, Fahrten oder sonstige Aktionen auf nationaler oder internationaler Ebene, sowie die Aus- und Fortbildung von Personen. **Durch an die EPG gerichteten Bescheid vom November 2012 stellte der beklagte Unfallversicherungsträger seine Zuständigkeit für das Unternehmen fest**.

Am **09.02.2019 rutschte der Kläger beim Aussteigen aus dem „Pfadfinderbus“ auf vereistem Untergrund aus** und geriet unter die geöffnete Fahrertür. Hierbei **verletzte er sich am rechten Oberschenkel**.

Die **Beklagte lehnte die Anerkennung** des Ereignisses **als Arbeitsunfall ab**.

**Widerspruch und Klage blieben erfolglos**.

Auch die **Berufung des Klägers hat das LSG zurückgewiesen**. Das Urteil des SG sei nicht zu beanstanden.

**Für die Feststellung eines Arbeitsunfalls fehle es an einer versicherten Tätigkeit des Klägers**. Er sei beim Aussteigen aus dem „Pfadfinderbus“, um Zeltmaterial des Stammes abzuladen, **nicht als Beschäftigter im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII tätig gewesen**. Ein abhängiges Beschäftigungsverhältnis zum Stamm oder gar zum EPG habe nicht vorgelegen (s. Rz. 31 und 39).

**Auch eine Tätigkeit nach § 2 Abs. 2 i. V. m. Abs. 1 Nr. 1 SGB VII in Form einer „Wiebeschäftigung“ scheidet aus**. Bei der unfallbringenden Tätigkeit des Klägers habe es sich um eine **Mitgliedschaftstätigkeit für den Stamm gehandelt, wie sie von einem Vereinsmitglied mit Leitungsfunktion (Vorsitzender des Stammes seit 1998) und besonderem Fachwissen (Durchführung der Zeltreparaturen) erwartet werden könne** (s. Rz. 38).

Die **unfallbringende Tätigkeit habe auch in keinem sachlichen und organisatorischen Zusammenhang mit der Vereinstätigkeit der EPG gestanden**. Die instandzuhaltenden Zelte befanden sich nicht im Eigentum des überörtlichen Bundesverbandes, sondern des örtlichen Stammes. Ihre Pflege und Reparatur habe ausschließlich der Erhaltung des Vereinsvermögens des rechtlich selbständigen Stammes gedient und sei Teil des Vereinszwecks des Stammes (s. Rz. 39).

DOK  
311.01:311.09:312:330:  
352:401.011

**Es liege auch keine Versicherung nach § 2 Abs. 1 Nr. 9 SGB VII vor.** Danach seien Personen versichert, die selbständig oder unentgeltlich, insbesondere ehrenamtlich im Gesundheitswesen oder in der Wohlfahrtspflege tätig sind. Unter **Wohlfahrtspflege** werde eine planmäßige, zum Wohl der Allgemeinheit nicht erwerbsmäßig ausgeübte Hilfeleistung für gesundheitlich, sittlich oder wirtschaftlich gefährdete oder notleidende Menschen verstanden (s. Rz. 41). Die **Tätigkeit des Klägers zum Unfallzeitpunkt sei nicht in der Wohlfahrtspflege** in diesem Sinne geschehen. Die Betreuung und Erziehung von Kindern und Jugendlichen, wie sie dem Vereinszwecks des Stammes entspreche, um allgemein „zur positiven Entwicklung junger Menschen beizutragen“, möge zwar Bestandteil der pädagogischen Kinder- und Jugendarbeit sein, sei aber **keine Maßnahme der Jugendhilfe**, weil bei ihr nicht die Betreuung Schutzbedürftiger im Vordergrund stehe (s. Rz. 42 - 43).

Der Kläger sei bei der unfallbringenden Tätigkeit **auch nicht freiwillig nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB VII versichert** gewesen. **Dazu fehle** es bereits an einem **entsprechenden Antrag** (wird ausgeführt, s. Rz. 45 - 50).

Der **Bescheid der Beklagten vom November 2012 über ihre Zuständigkeit für die EPG** habe auch **kein formales Versicherungsverhältnis** zwischen ihr und dem Kläger **begründet**. Er regle nicht die Mitgliedschaft von Mitgliedern oder Ehrenamtsträgern der EPG oder ihrer örtlichen Mitgliedsvereine, sondern stelle lediglich die Zuständigkeit der Beklagten für die EPG und für eine etwaige freiwillige Versicherung ihrer Ehrenamtsträger oder der Ehrenamtsträger ihrer Mitgliedsvereine fest (wird ausgeführt, s. Rz. 51 - 53).

Der Kläger habe gegen die Beklagte auch keinen Anspruch darauf, nach den **Grundsätzen des sozialrechtlichen Herstellungsanspruchs** so behandelt zu werden, als hätte er während des Unfallereignisses nach § 6 Abs. 1 Nr. 3 SGB VII unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung gestanden. **Dazu fehle es bereits an einer anspruchsbegründenden Pflichtverletzung** (wird ausgeführt, s. Rz. 55 - 58). (R.R.)

Das **Landessozialgericht Rheinland-Pfalz** hat mit **Urteil vom 16.08.2022 – L 3 U 112/21 –** wie folgt entschieden:

## Tatbestand

1

Der 1961 geborene Kläger begehrt die Feststellung eines Unfalls vom 9. Februar 2019 im Rahmen einer Vereinstätigkeit als Arbeitsunfall nach dem Sozialgesetzbuch Siebtes Buch (SGB VII).

2

Er war seinerzeit Vorsitzender („Stammesmeister“) des gemeinnützigen Pfadfinderstammes C D M-L e.V. (kurz: Stamm). Der Stamm ist laut § 1.4 seiner damals gültigen Satzung ein „Ortsverband“ der gemeinnützigen Europäischen Pfadfinderschaft St. G e.V. (kurz: EPG), dessen Vorstand der Kläger zu keinem Zeitpunkt angehörte.

3

Laut der zum Unfallzeitpunkt geltende Satzung der EPG, ist diese ein überörtlicher Zusammenschluss („Verband“ oder „Dachverband“) von Einzelpersonen, Bündeln und Stämmen („örtliche Vereinsebene“) auf „Bundesebene“ (§ 5 der Satzung). Sie bietet, so die Satzungspräambel, „eine Heimat für unabhängig wertkonservative Jugendarbeit“ und ist eine „freiwillige, unpolitische Erziehungsbewegung, die offen ist für alle Kinder, Jugendliche und Erwachsene ohne Unterschied von beispielsweise Herkunft, Rasse und Glaubensbekenntnis (§ 2.2). Vereinszweck ist es, „zur positiven Entwicklung junger Menschen beizutragen“ (§ 2.3). Die EPG verfolgt „ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, jugendpflegerische Zwecke im Sinne des Abschnitts ‚Steuerbegünstigte Zwecke‘ der Abgabenordnung“ (§ 4.1). Die Stämme sind eigenständige Körperschaften und können eine Eintragung in das Vereinsregister vornehmen (§ 5.1). Alle Mitglieder der Stämme gehören

DOK  
311.01:311.09:312:330:  
352:401.011

---

der EPG an (§§ 5.3, 7.1 „Mitgliedschaft auf Stammesebene“), ohne das damit eine „Einzelmitgliedschaft auf Bundesebene“ einhergeht; Einzelmitglied in der EPG kann nur werden, wer nicht Mitglied in einem inländischen Stamm der EPG ist (§ 7.8 und 7.14).

4

Der Vereinszweck des Stammes ist laut der Präambel der Vereinssatzung identisch mit dem der EPG (§§ 2.2, 2.3 und 4.1). Laut § 4.2 wird der Vereinszweck insbesondere verwirklicht durch vorwiegend wöchentlich stattfindende „Sippenstunden“, durch jährlich mehrmalig durchgeführte Lager, Fahrten oder sonstige Aktionen auf nationaler oder internationaler Ebene, durch die Aus- und Fortbildung von Personen in Leitungspositionen und durch die Instandhaltung der dem Stamm gehörenden oder gemieteten Zelt- und Ausbildungsmaterialien, Immobilien, Fahrzeuge und sonstiger im Vereinseigentum stehender Gegenstände.

5

Mit Bescheid vom 5. November 2012, mit dem Betreff „Feststellung unserer Zuständigkeit für Ihr Unternehmen“ und gerichtet an die EPG, per Adresse („p.A.“) des Klägers, erklärte die Beklagte unter der Kundennummer 12/2116/0475 in Form eines nicht weiter individualisierten Willkommenschreibens („willkommen bei der VBG – Ihrem zuständigen Träger der gesetzlichen Unfallversicherung!“) folgendes: „Mit der Eröffnung Ihres Unternehmens bzw. der Aufnahme der vorbereitenden Tätigkeiten gehören Sie kraft Gesetzes dem zuständigen Träger der gesetzlichen Unfallversicherung an. Dies ist für Ihr Unternehmen die VBG (§ 136 Abs. 1 Siebtes Buch Sozialgesetzbuch – SGB VII). Die Zuständigkeit erstreckt sich dabei auch auf die freien Berufe und besonderen Unternehmen.“ Des Weiteren erklärte die Beklagte, sie unterstütze die EPG bei der Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten, und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren (Prävention), gewähre Versicherten Maßnahmen der Rehabilitation und erbringe Rentenleistungen an Versicherte und Hinterbliebene (Entschädigung). Der EPG wurde anheimgestellt, sich im Internet über Leistungen der Beklagten sowie ihre Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit ihrer Mitgliedschaft zu informieren. Auf Seite 2 des Schreibens folgte u.a. unter der Überschrift „Die freiwillige Versicherung für ehrenamtlich Tätige“ ein Hinweis zur Möglichkeit sich als gewählter Ehrenamtsträger in gemeinnützigen Organisationen freiwillig gegen die Folgen von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten bei der Beklagten versichern zu können. Weitere Information hierzu würden im Internet unter [www.vbg.de](http://www.vbg.de) oder auch telefonisch zur Verfügung gestellt.

6

Nach eigenen Angaben rutschte der Kläger am 9. Februar 2019 beim Aussteigen aus dem sogenannten „Pfadfinderbus“ auf vereistem Untergrund aus und geriet hierbei unter die geöffnete Fahrertür. Hierbei verletzte er sich am rechten Oberschenkel. Eine ärztliche Behandlung erfolgte zunächst nicht. Am 9. März 2019 kniete sich der Kläger bei Umbaumaßnahmen nieder und verspürte dabei einen Riss im (rechten) Oberschenkelmuskel.

7

Nach einer Vorstellung beim Hausarzt am 11. März 2019 suchte er am 12. März 2019 den Durchgangsarzt Dr. S auf, der im Durchgangsarztbericht vom 21. März 2019 festhielt, der Kläger sei am 9. Februar 2019 während „Aufbauarbeiten eines Pfadfinderslagers“ mit dem rechten Bein unter ein Auto gerutscht. Es sei zu einem „Ruck“ im Oberschenkel rechts gekommen. Er sei auf Eis ausgerutscht und dabei rechts ventral mit dem Oberschenkel angeprallt. Zu einem erneuten Anprall aus privatem Anlass sei es am 9. März 2019 gekommen. Dr. S diagnostizierte eine Sehnenruptur des Quadrizeps femoris des rechten Oberschenkels, Hämatome am Oberschenkel rechts ventral und eine Gehstörung.

8

In einer persönlichen Unfallanzeige vom 21. März 2019, ergänzt am 29. März 2019, führte der Kläger die Verletzung auf das Ereignis vom 9. Februar 2019 zurück. Der Unfall habe sich gegen 19:00 Uhr beim Abladen von Zeltmaterial des Stammes vor seiner Haustür in M ereignet. Es bestehe eine Ehrenamtsversicherung über die EPG unter der Kundennummer XX.

9

Mit Bescheid vom 23. April 2019 lehnte die Beklagte gegenüber dem Kläger die Erbringung von Leistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung aus Anlass der Verletzung am 9. Februar 2019 mit der Begründung ab, gewählte oder beauftragte Ehrenamtsträger genössen Unfallversicherungsschutz, wenn sie sich auf Antrag gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB VII freiwillig versichert hätten. Diese Möglichkeit habe der Kläger nicht genutzt.

10

Auf telefonische Bitte des Klägers vom 25. April 2019, die Entscheidung nochmals umfassend zu prüfen, lehnte der Rentenausschuss der Beklagten mit Bescheid vom 19. Juni 2019 die Gewährung von Entschädigungsleistungen aus Anlass des Ereignisses vom 9. Februar 2019 mit der Begründung ab, Vereinsmitglieder seien bei Tätigkeiten für den Verein nur versichert, wenn sie Arbeitsleistungen erbrächten, die über Mitgliedschaftspflichten hinausgingen, nicht aber wenn die Tätigkeit im Ausfluss der Mitgliedschaft ausgeübt werde. Auch eine freiwillige Versicherung nach § 6 Abs. 1 Nr. 3 SGB VII liege nicht vor.

11

Gegen diesen Bescheid legte der Kläger am 16. Juli 2019 Widerspruch ein, den er auf das von ihm sogenannte „Begrüßungsschreiben“ vom 5. November 2012 stützte. Aus diesem sei nicht ersichtlich, dass es über diese Versicherung hinaus noch eine gesonderte Versicherung für gewählte Vorstandsmitglieder des gemeinnützigen Vereins erforderlich sei. Auf das Erfordernis des Abschlusses einer freiwilligen Versicherung für ehrenamtlich Tätige sei nicht hingewiesen worden, sonst hätte man diese ohne zu zögern sofort abgeschlossen, wobei er nicht für die EPG, sondern für den Stamm ehrenamtlich tätig geworden sei. Er sei wie jedes andere Vereinsmitglied auch für ganz normale Tätigkeiten, wie Kinder- und Jugendbetreuung, Arbeiten im Lagerraum oder Zeltaufbau und Instandhaltung zuständig und der Auffassung, wie jedes andere Vereinsmitglied kraft Gesetzes unfallversichert zu sein. Außerdem sei er auch wegen § 2 Abs. 1 Nr. 9 SGB VII gesetzlich versichert, da er unentgeltlich und ehrenamtlich in der Wohlfahrtspflege, nämlich im Rahmen der Jugendpflege, tätig sei. Dazu berief er sich auf § 4 der Satzungen der EPG und des Stammes.

12

Mit Widerspruchsbescheid vom 31. Oktober 2019, zugestellt am 4. November 2019 wies die Beklagte den Widerspruch des Klägers gegen den Bescheid vom 19. Juni 2019 als unbegründet zurück. Im „Begrüßungsschreiben“ vom 5. November 2012 werde (nur) die Zugehörigkeit des Vereins zur Beklagten geregelt und hinsichtlich weiterer Informationen über Leistungen und Mitgliedschaft auf den Internetauftritt der Beklagten verwiesen. Auf der zweiten Seite des Schreibens befinde sich u.a. der Punkt „Die freiwillige Versicherung für ehrenamtlich Tätige“, wiederum versehen mit dem Hinweis, weitere Informationen im Internet abzurufen ([www.vbg.de](http://www.vbg.de)) oder anzurufen. Trotz dieser Hinweise sei eine freiwillige Versicherung für ehrenamtlich Tätige nicht abgeschlossen worden.

13

Dagegen hat der Kläger am 4. Dezember 2019 unter Erneuerung des Vorbringens aus dem Widerspruchsverfahren Klage beim Sozialgericht Koblenz erhoben. Zu dem von ihm geltend gemachten Versicherungsschutz nach § 2 Abs. 1 Nr. 9 SGB VII aufgrund Tätigkeit in der „Jugendpflege“ fehlten im Widerspruchsbescheid jegliche Ausführungen.

DOK  
311.01:311.09:312:330:  
352:401.011

---

14

Die Beklagte hat erwidert, sofern die unfallbringende Tätigkeit, wie der Kläger vortrage, nicht zu seinen Tätigkeiten als Ehrenamtsträger des Vereines, sondern zu den üblichen Mitgliedschaftspflichten der Vereinsmitglieder gehörten, sei es in der Tat unerheblich, ob eine freiwillige Versicherung für das Ehrenamt bestanden habe oder nicht. Es sei aber nicht richtig, dass jedes Vereinsmitglied kraft Gesetzes gesetzlich unfallversichert sei. Tätigkeiten, zu denen jedes Vereinsmitglied im Rahmen seiner Mitgliedschaft oder durch Vorstandsbeschluss verpflichtet sei, stünden nicht unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung. Dies wäre nur dann gemäß § 2 Abs. 2 SGB VII (Wie-Beschäftigung) der Fall, wenn die verrichtete Tätigkeit weit über die mitgliedschaftliche Verpflichtung hinausgehe.

15

Im Rahmen einer persönlichen Anhörung im Termin zur mündlichen Verhandlung vor dem Sozialgericht am 20. April 2021 hat der Kläger nochmals bekundet, der Unfall habe sich beim Abladen von Zeltmaterial vor seiner Haustür ereignet. Vertiefend hat er erklärt, beim Einpacken der Zelte nach einem Lager würden die beschädigten Zelte markiert. In den Wintermonaten würden die markierten Zelte dann auf die Art der Beschädigung und die erforderlichen Reparaturmaßnahmen hin geprüft. Das Prüfen der Zelte ziehe sich über Wochen. An jedem Prüftag würden verschiedene Mitglieder des Vereins mit anpacken; er selbst sei eigentlich immer dabei, weil er das Auto fahre und die Reparaturaufträge vergebe oder Reparaturen selbst durchführe. Er führe den Stamm seit 1998. Zu seinen Aufgaben gehörten Verwaltungsaufgaben, die Leitung der Leiterrunde und die gesamte Lagerorganisation.

16

Das Sozialgericht hat die Klage mit Urteil vom 20. April 2021 als unbegründet abgewiesen. Der Kläger habe keinen Anspruch auf die Feststellung und Entschädigung des Ereignisses vom 2. Februar 2019 als Versicherungsfall. Es fehle dazu bereits an einer versicherten Tätigkeit. Die Tätigkeit könne keinem versicherten Tätigkeitsbereich zugerechnet werden, da der Kläger insofern keiner versicherten Personengruppe gemäß den §§ 2,3 und 6 SGB VII angehört habe. Dass keine Versicherung als Beschäftigter nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII vorliege sei unstrittig. Der Kläger sei weder bei dem Stamm noch bei der EPG beschäftigt gewesen. Es liege auch keine Versicherung nach § 2 Abs. 1 Nr. 9 SGB VII vor. Unter Wohlfahrtspflege in diesem Sinne werde eine planmäßige, zum Wohle der Allgemeinheit ausgeübte unmittelbare vorbeugende oder abhelfende Hilfeleistung für gesundheitlich, sittlich oder wirtschaftlich gefährdete oder notleidende Menschen verstanden. Dazu zähle auch die Kindertagespflege, aber nicht eine allgemeine Betreuung von Kindern und Jugendlichen. Versicherungsschutz bestehe auch nicht gemäß § 2 Abs. 2 SGB VII als Wie-Beschäftigter. Denn der Kläger habe die unfallbringende Tätigkeit in einer anderen Funktion, nämlich aufgrund seiner mitgliedschaftlichen Verpflichtung als Mitglied des Stammes verrichtet. Dem stehe auch nicht entgegen, dass er, anders als die übrigen Mitglieder des Stammes nicht nur an einzelnen „Prüfterminen“ teilnehme, sondern an nahezu allen. Denn dies resultiere aus seiner Eigenschaft als Stammesmeister, von dem qualitativ und quantitativ weitergehende Mitgliedschaftspflichten erwartet werden könnten. Es handele sich nicht um eine Tätigkeit, die weit über mitgliedschaftsrechtliche Verpflichtungen hinausgehe.

17

Gegen das ihm am 4. Juni 2021 zugestellte Urteil hat der Kläger am 5. Juli 2021 (Montag) Berufung eingelegt und vorgetragen, das Sozialgericht habe sich mit seinen bereits vorgebrachten Argumenten nicht wirklich befasst: Die EPG gehöre „kraft Gesetzes“ der Beklagten als zuständigem Träger der gesetzlichen Unfallversicherung an. Das entsprechende Begrüßungsschreiben vom 5. November 2012 begründe jedenfalls Vertrauensschutz. Auf das Erfordernis des Abschlusses einer freiwilligen Versicherung sei darin nicht hingewiesen worden, sonst wäre eine solche abgeschlossen worden. Er bekleide bei der EPG weder ein Ehrenamt noch sei er Vorstandsmitglied; er war und sei aber der Auffassung, dass er wie jedes andere Mitglied dieses Dachverbandes kraft Gesetzes

**DOK**  
**311.01:311.09:312:330:**  
**352:401.011**

---

unfallversichert sei. Seine Tätigkeit als Stammesmeister des Stammes sei im Rahmen des § 2 Abs. 1 Nr. 9 SGB VII gesetzlich versichert. Die Jugendpflege sei Teil der Wohlfahrtspflege. Laut Satzung der EPG (§ 4) und des Stammes (§ 4) verfolge der Verein ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, jugendpflegerische Zwecke. Vereinszweck sei es, zur positiven Entwicklung junger Menschen beizutragen, damit sie alle ihre ganzen geistigen, körperlichen und sozialen Fähigkeiten entfalten könnten, um zu Persönlichkeiten heranzuwachsen, die sich als verantwortungsbewusste Bürger für das Wohl ihrer örtlichen, nationalen und internationalen Gemeinschaften einsetzen. Insofern richte sich die Tätigkeit der EPG und des Klägers als Stammesmeister sehr wohl auf die planmäßige zum Wohl der Allgemeinheit ausgeübte unmittelbare vorbeugende und abhelfende Hilfeleistung für gesundheitlich, sittlich und wirtschaftlich gefährdete und notleidende Menschen.

18

Der Kläger beantragt,

19

das Urteil des Sozialgerichts Koblenz vom 20. April 2021 und den Bescheid der Beklagten vom 9. Juni 2019 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 31. Oktober 2019 aufzuheben und festzustellen, dass das Ereignis vom 9. Februar 2019 ein Arbeitsunfall war.

20

Die Beklagte beantragt,

21

die Berufung zurückzuweisen.

22

Sie stützt sich dazu auf den Akteninhalt und die Feststellungen des angefochtenen Verwaltungsakts.

23

Ihre Zuständigkeit für Vereine ergebe sich aus § 3 Nr. 10 ihrer Satzung („Vereine und Einrichtungen, die der Entspannung, Erholung, Belehrung, Unterhaltung, Geselligkeit u.ä. dienen“); sie sei zuständig für alle Unternehmen, für welche die Zuständigkeit eines anderen Versicherungsträgers nicht gegeben sei. Der Stamm habe einen entsprechenden Zuständigkeitsbescheid per Datum vom 11. Februar 2022 erhalten.

24

Zur Ergänzung des Sach- und Streitstandes wird auf die Gerichtsakte und die die Klägerin betreffenden Verwaltungsakten der Beklagten Bezug genommen. Ihr Inhalt ist Gegenstand der mündlichen Verhandlung und Beratung gewesen.

## **Entscheidungsgründe**

25

Die nach §§ 143 ff. Sozialgerichtsgesetz (SGG) zulässige Berufung des Klägers ist unbegründet. Das Sozialgericht hat seine Klage zu Recht abgewiesen. Der angefochtene Bescheid der Beklagten vom 9. Juni 2016 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 31. Oktober 2019 ist nicht zu beanstanden und verletzt den Kläger nicht in seinen Rechten.

26

I. Der Kläger begehrt mit der zulässigen Kombination aus Anfechtungs- und Feststellungsklage die Anerkennung des Sturzereignisses am 9. Februar 2019 als Arbeitsunfall, dessen Feststellung die Beklagte mit dem angefochtenen Bescheid der Sache nach, trotz der im Verfügungssatz des Bescheides gewählten mehrdeutigen Formulierung – „die Gewährung von Entschädigungsleistungen aus Anlass des Ereignisses vom 09.02.2019 wird abgelehnt“ –, ausweislich der Bescheidbegrün-

DOK  
311.01:311.09:312:330:  
352:401.011

---

derung für einen verständigen Empfänger erkennbar abgelehnt hat. Die mit dem Bescheid verfügte Ablehnung der Gewährung von Entschädigungsleistungen ist hingegen bloßer Annex des von der Beklagten verneinten und von ihr allein geprüften Unfallversicherungsschutzes.

27

II. Die Klage ist unbegründet, weil der Kläger keinen Anspruch auf die begehrte Feststellung hat. Die Beklagte lehnte es zu Recht ab das Unfallereignis als Arbeitsunfall anzuerkennen (und zu entschädigen).

28

Arbeitsunfälle sind nach § 8 Abs. 1 Satz 1 SGB VII Unfälle von Versicherten infolge einer den Versicherungsschutz nach §§ 2, 3 oder 6 SGB VII begründenden Tätigkeit (versicherte Tätigkeit). An einer solchen versicherten Tätigkeit fehlt es hier:

29

1. Der Kläger war am Unfalltag nicht als Beschäftigter nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII und auch nicht wie ein Beschäftigter im Sinne von § 2 Abs. 2 Satz 1 SGB VII des Stammes tätig.

30

Nach § 7 Abs. 1 Sozialgesetzbuch Viertes Buch (SGB IV) ist Beschäftigung die nichtselbstständige Arbeit, insbesondere in einem Arbeitsverhältnis. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts setzt eine Beschäftigung voraus, dass der Arbeitnehmer vom Arbeitgeber persönlich abhängig ist. Bei einer Beschäftigung in einem fremden Betrieb ist dies der Fall, wenn der Beschäftigte in den Betrieb eingegliedert ist und er dabei einem Zeit, Dauer, Ort und Art der Ausführung umfassenden Weisungsrecht des Arbeitgebers unterliegt (BSG, Urteil vom 19. August 2003 – B 2 U 38/02 R – juris, Rn. 23).

31

Der Kläger war beim Aussteigen aus dem „Pfadfinderbus“, um Zeltmaterial des Stammes abzuladen, nicht als dessen Beschäftigter tätig. Ein abhängiges Beschäftigungsverhältnis zum Stamm im obigen Sinne hat nicht vorgelegen. Dies behauptet auch der Kläger nicht.

32

Nach § 2 Abs. 2 i.V.m. Abs. 1 Nr. 1 des SGB VII sind Personen versichert, die wie Beschäftigte tätig werden. Ein Versicherungsschutz als "Wie-Beschäftigter" setzt voraus, dass es sich um eine ernstliche Tätigkeit von wirtschaftlichem Wert handelt, die dem in Betracht kommenden fremden Unternehmen dienen soll (Handlungstendenz), die dem wirklichen oder mutmaßlichen Willen des Unternehmers entspricht und, ungeachtet des Beweggrundes für den Entschluss, tätig zu werden, unter solchen Umständen tatsächlich geleistet wird, dass sie ihrer Art nach sonst von einer Person verrichtet werden könnte, welche in einem abhängigen Beschäftigungsverhältnis steht, und nicht auf einer Sonderbeziehung z.B. als Familienangehöriger oder Vereinsmitglied beruht. Eine persönliche oder wirtschaftliche Abhängigkeit vom unterstützten Unternehmen ist nicht erforderlich. Ohne Bedeutung für den Versicherungsschutz nach § 2 Abs. 2 SGB VII ist, ob der Verletzte gegen ein Entgelt oder unentgeltlich handelte. (BSG, Urteil vom 13. August 2002 – B 2 U 5/02 R – juris, Rn. 2; Urteil vom 12. April 2005 – B 2 U 5/04 R – juris, Rn. 14; Urteil vom 31. Mai 2005 – B 2 U 35/04 R – juris, Rn. 16 f.).

33

Der Kläger war im Zeitpunkt des Unfalles nicht wie ein Beschäftigter im vorgenannten Sinne für den Stamm tätig.

34

Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts schließt die Mitgliedschaft in einem – rechtsfähigen oder nicht rechtsfähigen – Verein die Begründung eines Beschäftigungsverhältnisses oder eine Wie-Beschäftigung nicht von vornherein oder schlechthin aus. Die Anwendung dieser Vorschriften setzt aber – wie auch sonst – voraus, dass das Vereinsmitglied als ein bzw. wie

**DOK**  
**311.01:311.09:312:330:**  
**352:401.011**

---

ein in einem Arbeits-, Dienst- oder Lehrverhältnis Stehender tätig wird. Ist für ein Arbeits-, Dienst- oder Lehrverhältnis kein Raum, weil die Tätigkeit nicht auf Grund eines solchen Verhältnisses, sondern auf Grund von Mitgliedspflichten ausgeübt worden ist, so entfällt die Anwendung von § 2 Abs. 1 Nr. 1 und des § 2 Abs. 2 Satz 1 SGB VII (BSG, Urteil vom 13. August 2002 – B 2 U 5/02 R – juris, Rn. 26 m.w.N.).

35

Mitgliedspflichten können sich aus der Satzung des Vereins, den Beschlüssen der zuständigen Vereinsorgane oder auch aufgrund allgemeiner Vereinsübung ergeben. Zu den auf allgemeiner Vereinsübung beruhenden Mitgliedspflichten zählen im Allgemeinen Tätigkeiten, die ein Verein von jedem seiner Mitglieder erwarten kann und die von den Mitgliedern dieser Erwartung entsprechend auch verrichtet werden. Gekennzeichnet sind diese geringfügigen Tätigkeiten regelmäßig dadurch, dass sie nach Art und Umfang nur wenig zeitlichen oder sachlichen Arbeitsaufwand erfordern, wobei die Geringfügigkeitsmarke je nach Verein verschieden sein kann. Wenn die Bereitschaft der Vereinsmitglieder, Arbeiten für den Verein zu verrichten, größer ist, wird auch die Grenze, von der an der Verein diese Arbeiten allgemein aufgrund einer sich so entwickelnden Vereinsübung von seinen Mitgliedern erwarten kann und die von den Mitgliedern entsprechend dieser Erwartung verrichtet werden, höher liegen. Die Grenze der Geringfügigkeit ist dort überschritten, wo sich eine Arbeitsleistung von wirtschaftlichem Wert deutlich erkennbar von dem Maß an vergleichbarer Aktivität abhebt, das die Vereinsmitglieder üblicherweise aufwenden (BSG, Urteil vom 13. August 2002 – B 2 U 5/02 R – juris, Rn. 28 m.w.N.).

36

Hierbei ist allerdings der Maßstab für die allgemeine Vereinsübung nicht notwendig für alle Mitglieder gleich. Hebt der Verein bestimmte Personen dadurch aus dem Kreis seiner Mitglieder heraus, dass er ihnen ehrenamtliche Vereinsfunktionen überträgt, treffen diese Funktionäre auch qualitativ und quantitativ andere Mitgliedspflichten als "einfache Vereinsmitglieder" (BSG, a.a.O. Rn. 29 m.w.N.).

37

Da entscheidend für die versicherungsrechtliche Bewertung der unfallbringenden Tätigkeit nicht allein die unmittelbar zum Unfall führende einzelne Verrichtung ist, sondern das Gesamtbild des ausgeführten und beabsichtigten Vorhabens (BSG, Urteil vom 24. Januar 1991 – 2 RU 44/90 – juris, Rn. 24) in einem größeren zeitlichen Zusammenhang (Bayerisches LSG, Urteil vom 17. Oktober 2001 – L 18 U 212/00 – juris, Rn. 17), kann hier insofern nicht allein auf das beim Aussteigen aus dem Fahrzeug vom Kläger beabsichtigte Abladen des Zeltmaterials abgestellt werden, sondern ist der Kontext dieser Verrichtung zu beachten. Der Kläger hat glaubhaft vor dem Sozialgericht bekundet, dass die Abladetätigkeit Teil der in den Wintermonaten durchzuführenden und sich über Wochen hinziehenden Prüfung und Reparatur der Zelte des Stammes gewesen ist und er hierbei, anders als die übrigen Vereinsmitglieder, bei nahezu jedem Prüftag zugegen zu sein hatte, weil er den „Pfadfinderbus“ fuhr und entweder die anstehenden Zeltreparaturen selbst durchführte oder erforderliche Reparaturaufträge vergab.

38

In Anbetracht dessen handelte es sich hier bei der unfallbringenden Tätigkeit des Klägers zwar nicht um eine Mitgliedschaftstätigkeit für den Stamm, wie sie von einem einfachen Vereinsmitglied in diesem Umfang (noch) erwartet werden kann. Indes trafen den Kläger als langjährigen Vorsitzenden des Stammes (seit 1998) und als besonderen Funktionsträger kraft der allgemeinen Vereinsübung auch dergleichen qualitativ und quantitativ deutlich weiterreichende Mitgliedschaftspflichten. Die unfallbringende Arbeits- und Überwachungspflicht wurde von ihm aufgrund langjähriger Übung erwartet und korrespondierte, trotz ihres beträchtlichen Umfangs, mit seiner herausgehobenen Vereinsfunktion, ohne dass daneben für eine Wie-Beschäftigung Raum blieb. Überdies



DOK  
311.01:311.09:312:330:  
352:401.011

---

wurde der Kläger hier angesichts der von ihm ausgeübten Leitungsfunktion (Vergabe der erforderlichen Reparaturaufträge) und seines besonderen Fachwissens (Durchführung der Zeltreparaturen) auch eher unternehmerähnlich als wie ein Beschäftigter tätig.

39

2. Schon gar nicht war der Kläger am Unfalltag als Beschäftigter oder wie ein Beschäftigter der EPG tätig. Die unfallbringende Tätigkeit stand in keinem sachlichen und organisatorischen Zusammenhang mit der Vereinstätigkeit der EPG. Die instandzuhaltenden Zelte befanden sich nicht im Eigentum des überörtlichen Bundesverbandes, sondern des örtlichen Stammes. Ihre Pflege und Reparatur diente ausschließlich der Erhaltung des Vereinsvermögens des rechtlich selbständigen Stammes und war Teil des Vereinszwecks des Stammes (§ 4.2 der Satzung: „Instandhaltung der dem Stamm gehörenden oder gemieteten Zelt- und Ausbildungsmaterialien“). Das damit mittelbar auch die Interessen des überörtlichen Bundesverbandes gefördert worden sein mögen, ist ohne Belang.

40

3. Entgegen der Rechtsansicht des Klägers liegt hier auch keine Versicherung nach § 2 Abs. 1 Nr. 9 SGB VII vor. Danach sind versichert, Personen, die selbständig oder unentgeltlich, insbesondere ehrenamtlich im Gesundheitswesen oder in der Wohlfahrtspflege tätig sind.

41

Unter Wohlfahrtspflege wird gemäß der älteren Rechtsprechung des Bundessozialgerichts zunächst eine planmäßige, zum Wohle der Allgemeinheit und nicht des Erwerbs wegen ausgeübte unmittelbare vorbeugende oder abhelfende Hilfeleistung für gesundheitlich, sittlich oder wirtschaftlich gefährdete oder notleidende Menschen verstanden (BSG, Urteil vom 25. Oktober 1957 – 2 RU 122/54 – juris, Rn. 22; Urteil vom 26. September 1961 – 2 RU 31/60 – juris, Rn. 14). Wie bereits vom Sozialgericht ausgeführt, ist nach allgemein herrschender Meinung der Begriff der allgemeinen Wohlfahrtspflege in Nr. 9 aber weitergehend zu verstehen: Insbesondere kommt es nicht auf die organisatorische Gestaltung, sondern die Zweckbestimmung einer Einrichtung oder Tätigkeit an (Bieresborn in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB VII, 3. Aufl., Stand: 28. Februar 2022, § 2 Rn. 339), weshalb auch die Pflege eines kranken oder alten Menschen ohne Bezug zu einer entsprechenden Organisation oder Einrichtung davon umfasst wird (vgl. BSG, Urteil vom 26. Juni 1985 – 2 RU 79/84 – juris, Rn. 16; BSG, Urteil vom 25. Oktober 1989 – 2 RU 4/89 – juris, Rn. 19). Auch die Kindertagespflege als Maßnahme der Jugendhilfe nach dem SGB VIII gehört zur Wohlfahrtspflege, weil bei ihr das Wohl der aufgrund ihrer Schutzbedürftigkeit zu Betreuenden im Vordergrund steht (BSG, Urteil vom 31. Januar 2021 – B 2 U 3/11 R – juris, Rn. 18).

42

Die unfallbringende Tätigkeit des Klägers stellt keine Tätigkeit in der Wohlfahrtspflege im vorgenannten Sinne dar. Dies gilt auch dann, wenn man die Instandhaltung des Zeltmaterials als Teil der allgemeinen Jugendarbeit begreift, der sich der Stamm (und die EPG) verschrieben hat, und nicht nur seiner Vermögenserhaltung. Die Betreuung und Erziehung von Kindern und Jugendlichen, wie sie dem Vereinszweck des Stammes (und der EPG) entspricht, um allgemein „zur positiven Entwicklung jünger Menschen beizutragen“ (§ 2.3 der Satzung), mag zwar Bestandteil der pädagogischen Kinder- und Jugendarbeit sein, ist aber keine Maßnahme der Jugendhilfe, weil bei ihr nicht die Betreuung Schutzbedürftiger im Vordergrund steht.

43

Dies mag ausnahmsweise anders sein, wenn sich der Verein seinem Zweck nach regelmäßig oder zumindest im konkreten Einzelfall um ihrer Schutzbedürftigkeit willen zu betreuender Kinder bzw. Jugendlicher annimmt, weil diese der besonderen Fürsorge bedürfen (etwa das Angebot einer Reittherapie für autistische Kinder durch einen gemeinnützigen Verein, Sozialgericht Karlsruhe, Urteil vom 16. September 2014 – S 4 U 792/14 – juris, Rn. 23) und es in engem sachlichen Zusammenhang dazu zu einem Unfall kommt, gilt aber jedenfalls nicht für die Instandhaltung von

Vereinseigentum in mitgliedschaftlicher Selbsthilfe oder sonst für die allgemeine Vereinsarbeit ohne konkreten Bezug zu einer Maßnahme der Jugendhilfe, wenn diese Tätigkeit zwar dem Verein aber nicht dem konkreten Zweck der Betreuung fürsorgebedürftiger Personen im Einzelfall zugutekommen soll (etwa die Erhaltung der Nutzbarkeit eines Therapiepferdes, SG Karlsruhe, a.a.O. Rn. 27). Dementsprechend hat das Bundessozialgericht bereits entschieden, dass ein Betreuer als Mitglied des Leitungsteams eines eigenständig organisierten Verbandes (Katholische Junge Gemeinde) während einer von dieser organisierten Jugendfreizeit nicht unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung steht, ohne dabei Veranlassung gesehen zu haben, einen Fall des § 2 Abs. 1 Nr. 9 SGB VII eigens zu prüfen (vgl. BSG, Urteil vom 13. August 2002 – B 2 U 5/02 R – juris).

44

Einer Beiladung der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege, die für Unternehmen nach § 2 Abs. 1 Nr. 9 SGB VII mit Ausnahme von Unternehmen, die vom Bund, den Ländern oder Gemeinden betrieben werden, materiell zuständig ist (Bieresborn in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB VII, 3. Aufl., Stand 28. Februar 2022, § 2 Rn. 346) – die gegenüber der materiellen Zuständigkeit vorrangige formelle Zuständigkeitsfeststellung (vgl. 136 Abs. 1 SGB VII) der Beklagten für den Stamm ist erst nach dem Unfallereignis (am 11. Februar 2022) ergangen – bedurfte es deshalb nicht.

45

4. Insbesondere ist der Kläger bei der unfallbringenden Tätigkeit auch nicht freiwillig nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB VII versichert gewesen.

46

a) Danach können sich gewählte oder beauftragter Ehrenamtsträger in gemeinnützigen Organisationen auf schriftlichen oder elektronischen Antrag versichern.

47

Gewählte Ehrenamtstragende bekleiden ihr Amt durch Wahl in ein in der Satzung der Organisation vorgesehenes offizielles Amt für eine private Organisation. Beauftragte „Vereinsmitglieder“ übernehmen auf Grund eines besonderen Auftrags in herausgehobener Weise Verantwortung und werden deshalb den gewählten Ehrenamtstragenden vergleichbar tätig und die Berechtigung zur freiwilligen Versicherung eingeräumt (vgl. BT-Drs. 16/9154, S. 26).

48

Zwar übte der Kläger die unfallbringende Tätigkeit, wie dargelegt, als gewählter Ehrenamtsträger des Stammes aus; es fehlt jedoch an der darüber hinaus für die Erlangung des Versicherungsschutzes konstitutiven Antragstellung.

49

Der Antrag ist eine einseitige, empfangsbedürftige und auf die freiwillige Versicherung gerichtete öffentlich-rechtliche Willenserklärung (Beitrittserklärung), die dem zuständigen Unfallversicherungsträger zugehen muss. Den Antrag muss grundsätzlich jede Person, die sich freiwillig versichern will, selbst stellen. Für die angeführten Ehrenamtlichen kann der Antrag auch durch die Organisation, für die sie tätig sind, oder den Verband, bei dem die Organisation Mitglied ist, gestellt werden (§ 6 Abs. 1 Satz 2 SGB VII), wobei eine namentliche Nennung der Personen, die freiwillig versichert werden soll, nicht zu erfolgen braucht (Angermaier in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB VII, 3. Aufl., § 6 SGB VII, Stand: 15. Januar 2022, Rn. 7). Die Versicherung beginnt mit dem Tag, der dem Eingang des Antrags folgt (§ 6 Abs. 2 Satz 1 SGB VII).

50

Weder der Kläger noch der Stamm (als Organisation für die der Kläger tätig war) oder die EPG (als Verband bei dem die Organisation Mitglied ist) haben hier vor dem maßgeblichen Unfalltag eine solche Beitrittserklärung abgegeben.

51

b) Der Bescheid der Beklagten vom 5. November 2012 über ihre Zuständigkeit für die EPG hat in diesem Zusammenhang auch kein formales Versicherungsverhältnis zwischen ihr und dem Kläger durch rechtswidrigen, aber wirksamen Verwaltungsakt begründet (vgl. dazu BSG, Urteil vom 3. April 2014 – B 2 U 26/12 R – juris, Rn. 26; Urteil vom 3. April 2014 – B 2 U 26/12 R – juris, Rn. 17 und 19).

52

Denn der Bescheid regelt nicht die Mitgliedschaft von Mitgliedern oder Ehrenamtsträgern der EPG oder ihrer örtlichen Mitgliedsvereine, sondern stellte lediglich die Zuständigkeit der Beklagten für die EPG und für eine etwaige freiwillige Versicherung ihrer Ehrenamtsträger oder der Ehrenamtsträger ihrer Mitgliedsvereine fest.

53

Auch aus der im Bescheid getroffenen Erklärung, die Beklagte unterstütze die EPG bei der Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten, und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren (Prävention), gewähre Versicherten Maßnahmen der Rehabilitation und erbringe Rentenleistungen an Versicherte und Hinterbliebene (Entschädigung) konnte der Bescheidempfänger – sei es die EPG als Unternehmensträger und Inhaltsadressat oder der fälschlich als Empfangsadressat ausgewiesene Kläger – keinen Versicherungsschutz ableiten. Hiermit umschrieb die Beklagte lediglich ihre allgemeine Aufgaben- und Leistungszuständigkeit nach dem SGB VII, ohne damit die Versicherteneigenschaft sämtlicher oder einzelner Mitglieder oder Ehrenamtsträger der EPG oder gar von Mitgliedern oder Ehrenamtsträgern der der EPG angehörenden Mitgliedsverbände zu treffen.

54

c) Eine vom formalen Versicherungsverhältnis zu unterscheidende sogenannte Formalversicherung, die auf dem Vertrauensschutz desjenigen beruht, der unbeanstandet zu Unrecht Beiträge entrichtet hat (BSG, Urteil vom 3. April 2014 – B 2 U 25/12 R – juris, Leitsatz), liegt ebenfalls nicht vor. Denn von oder für den Kläger sind im Zusammenhang mit seiner ehrenamtlichen Vereinstätigkeit keine Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung gezahlt worden.

55

d) Der Kläger hat gegen die Beklagte auch keinen Anspruch darauf, nach den Grundsätzen des sozialrechtlichen Herstellungsanspruchs so behandelt zu werden, als hätte er während des Unfalereignisses nach § 6 Abs. 1 Nr. 3 SGB VII unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung gestanden.

56

Der sozialrechtliche Herstellungsanspruch hat zur Voraussetzung, dass der Sozialleistungsträger eine ihm aufgrund Gesetzes obliegende Pflicht, insbesondere zur Auskunft und Beratung (§§ 14, 15 SGB I) verletzt hat, dass des Weiteren zwischen der Pflichtverletzung des Sozialleistungsträgers und dem Nachteil des Betroffenen ein ursächlicher Zusammenhang besteht und darüber hinaus der durch das pflichtwidrige Verwaltungshandeln eingetretene Nachteil durch eine zulässige Amtshandlung beseitigt werden kann (vgl. BSG, Urteil vom 1. April 2004 – B 7 AL 52/03 R – juris, Rn. 36 ff.; vgl. auch Hessisches LSG, Urteil vom 27. März 2018 – L 3 U 125/15 – juris, Rn. 28).

57

Hier fehlt es schon an einer anspruchsbegründenden Pflichtverletzung. Denn die Beklagte hat auf Seite 2 des Bescheides vom 5. November 2012 ausdrücklich unter der Überschrift „Die freiwillige Versicherung für ehrenamtlich Tätige“ darauf hingewiesen, dass Ehrenamtsträger in gemeinnützigen Organisationen die Möglichkeit haben, sich freiwillig gegen die Folgen von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten bei der Beklagten zu versichern, dies also nicht kraft Gesetzes oder Satzung ohne weiteres gilt, sondern es hierzu einer zusätzlichen Willenserklärung bedarf. Mit dieser Auskunft genügte die Beklagte ihrer allgemeinen Aufklärungs- und Auskunftspflicht im Sinne der §§ 13 und 15 Sozialgesetzbuch Erstes Buch (SGB I), zumal sie für weitere Informationen auf die

**DOK**  
**311.01:311.09:312:330:**  
**352:401.011**

---

Möglichkeit der Information im Internet ([www.vbg.de](http://www.vbg.de)) sowie auf die Möglichkeit einer telefonischen Beratung und weiterführenden Auskunft (§§ 14, 15 SGB I) verwies.

58

Dabei kann dahinstehen, ob der von der Beklagten fehlerhaft adressierte Bescheid vom 5. November 2012 überhaupt die zur Vertretung der EPG als Inhaltsadressat berufenen Personen erreicht hat (woran zu zweifeln der Kläger keine Veranlassung gegeben hat) oder ob der Kläger als Empfangsadressat des Bescheides eine Weiterleitung an den zuständigen geschäftsführenden Vereinsvorstand (schuldhaft oder schuldlos) unterließ. Denn (auch) im letzteren Fall war jedenfalls der Kläger als persönlich betroffene beitragsberechtigter Person über die Rechtslage informiert worden und kann sich auf eine mangelhafte Aufklärung nicht berufen.

59

5. Schließlich besteht hier auch keine Versicherung kraft Satzung nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 SGB VII für ehrenamtlich Tätige und bürgerschaftlich Engagierte. Eine solche kommt nur in der Zuständigkeit des Unfallversicherungsträgers im Landesbereich (§ 128 Abs. 1 Nr. 11 SGB VII) oder im Fall der Übertragung der Zuständigkeit nach § 128 Abs. 2 SGB VII in der des Unfallversicherungsträgers im kommunalen Bereich (§ 128 Abs. 2 SGB VII) in Betracht. Nach § 5 Abs. 1 Satz 1 der Satzung der Unfallkasse Rheinland-Pfalz als zuständiger Unfallversicherungsträger im kommunalen und Landesbereich vom 14. Dezember 2016 (Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz, 2017, S. 749 ff.) besteht Unfallversicherungsschutz für ehrenamtlich Tätige und bürgerschaftlich Engagierte nur, soweit diese nicht schon nach § 2 SGB VII gesetzlich versichert sind und soweit sie sich nicht freiwillig versichern können, scheidet hier also nach dem zuvor Gesagten aus letzterem Grund aus. Einer Beiladung der Unfallkasse bedurfte es deshalb nicht.

60

III. Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 Abs. 1 SGG.

61

IV. Revisionszulassungsgründe im Sinne von § 160 Abs. 2 SGG liegen nicht vor.